



Referentin: Silke Rohde
(10.03.2021)



Herzlich willkommen!

Das Online-Seminar beginnt in wenigen Minuten.

Die wichtigsten Fakten zur Gefährdungsbeurteilung





- Grundlage für systematischen und erfolgreichen Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb
- Ausgangspunkt zur Ermittlung von Risiken am Arbeitsplatz und wirksamen Schutzmaßnahmen
- Rechtsgrundlage: § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Arbeitsschutz ist Arbeitgebersache



- Aufsichts-, Kontroll- und Schutzpflichten
- Pflichtverletzung: Organisationsverschulden, u. U. Schadenersatzansprüche
- Kontrolle von Arbeitsschutzbeauftragten
- Pflicht zur Kostentragung

3

- Arbeitsschutz ist Arbeitgebersache (s. § 3 ArbSchG)!
- Der Arbeitgeber muss seine Aufsichts-, Kontroll- und Schutzpflichten wahrnehmen – generell im betrieblichen Arbeitsschutz und besonders bei der Planung und Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen.
- Kontrolle von Arbeitsschutzbeauftragten
- Pflichtverletzung: Organisationsverschulden gemäß § 823 BGB, unter Umständen Schadenersatzansprüche
- Kosten des Arbeitsschutzes dürfen nicht auf AN umgelegt werden

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Organisation



Gefährdungsbeurteilungen müssen
in ein Arbeitsschutzmanagement-
system eingebettet sein.

4

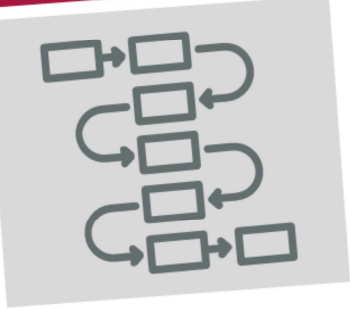
- Am besten sind Gefährdungsbeurteilungen eingebettet in ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Betrieb.

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Organisation

Arbeitsschutz-
managementsystem



Standardisierte Abläufe schaffen
mehr Erfolge.

5

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Organisation



Regeln Sie die Details in einer Betriebsvereinbarung!
Nutzen Sie Ihr erzwingbares Mitbestimmungsrecht.

6

- Regeln Sie die Details in einer Betriebsvereinbarung! Nutzen Sie Ihr erzwingbares Mitbestimmungsrecht (inkl. Initiativrecht) nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG i.V.m. § 5 ArbSchG.
- BAG, Beschluss vom 8.6.2004, Az.: 1 ABR 13/03
- Eine Betriebsvereinbarung kann es auch nicht dem Arbeitgeber überlassen, ein Konzept für die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen und die Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung auf ein Beratungsrecht zu beschränken.
- Die Betriebsvereinbarung muss selbst die einzelnen Schritte, die zur Gefährdungsbeurteilung gehören, regeln.

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Schritt 1: Professionell vorbereiten

	Werkstatt	Produktion	Lager	
Tätigkeiten 				
Gefährdungen 				



- Ermitteln der Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im Betrieb: z. B. Werkstatt, Blechbearbeitung, Schweißbereich, Produktion, Großraumbüro, Lager
- Unterteilen der Arbeitsstätte in einzelne, voneinander unterscheidbare Einheiten mit gleichartigen Arbeitsbedingungen und Gefährdungen
- **Tipp:** Dokumentieren, welche Tätigkeiten an welchen Arbeitsplätze ausgeübt werden & wer dafür jeweils für den Arbeitsschutz verantwortlich ist
- **Hilfsmittel beim Einteilen:** Organigramme, Personaleinsatzpläne und/oder Stellenbeschreibungen

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Bilden Sie ein Projektteam aus Experten

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beauftragter für Qualitäts-/
Umweltmanagement

jeweils zuständige Vorgesetzte

Betriebsarzt

Sicherheitsbeauftragter

...



8

- Gefährdungsbeurteilungen erfordern Expertenwissen hins. betrieblicher Arbeitsabläufe, Gefährdungsfaktoren und mögl. Schutzmaßnahmen
- Sie interne und externe Spezialisten
- Bilden Sie ein Projektteam zur Planung & Durchführung:
 - ✓ Sifa (Fachkraft für Arbeitssicherheit)
 - ✓ Betriebsarzt
 - ✓ jeweils zuständige Vorgesetzte
 - ✓ Sicherheitsbeauftragter
 - ✓ Beauftragter für Qualitäts-/Umweltmanagement
 - ✓ bei Bedarf weitere Spezialisten (z. B. Strahlenschutz)



- Alle möglichen Gefährdungen körperlicher und psychischer Art sind zu berücksichtigen.
- Dazu sind die Arbeitsstätte, der Arbeitsplatz, Arbeitsmittel und Arbeitsumgebung zu beurteilen.
- Ebenso müssen Arbeitsabläufe, Arbeitsverfahren, Arbeitszeit und Qualifikation hinsichtlich möglicher Gefährdungen analysiert werden.
- Bei gleichartigen Arbeitsstätten, -bedingungen oder -tätigkeiten sind Gefährdungen nur einmal exemplarisch zu ermitteln.

Betriebsrat
KOMPAKT

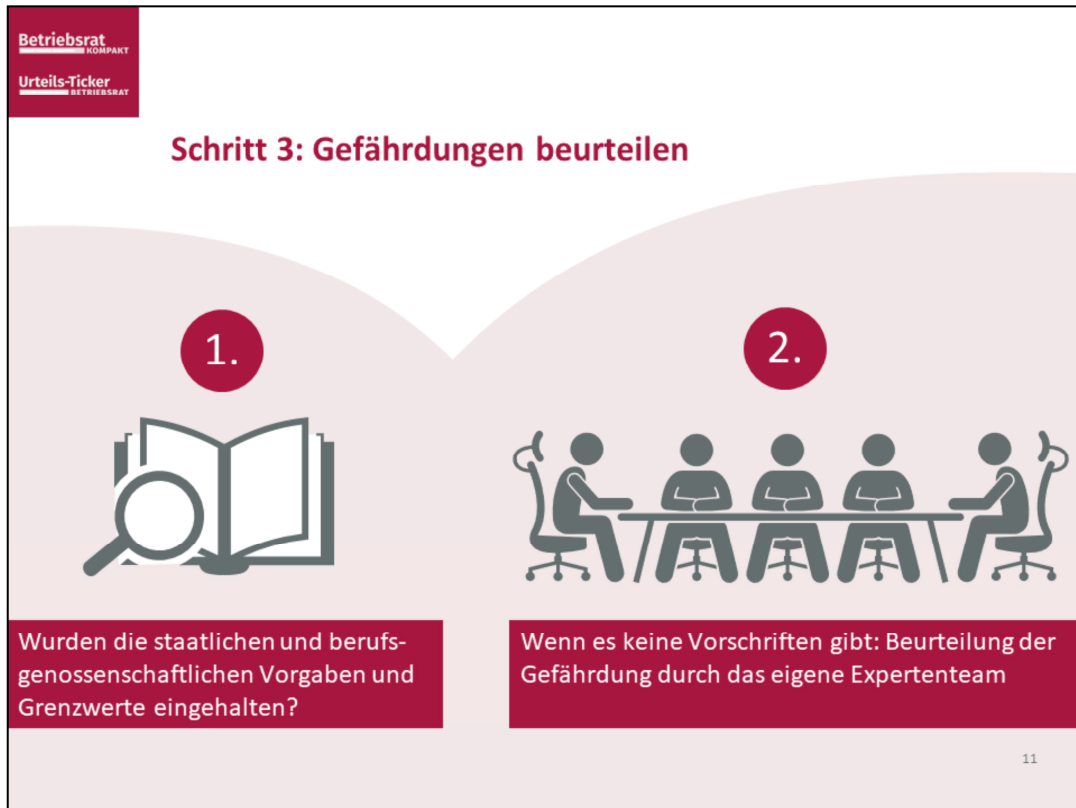
Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Mögliche Quellen für Gefährdungen nach § 3 ArbSchG

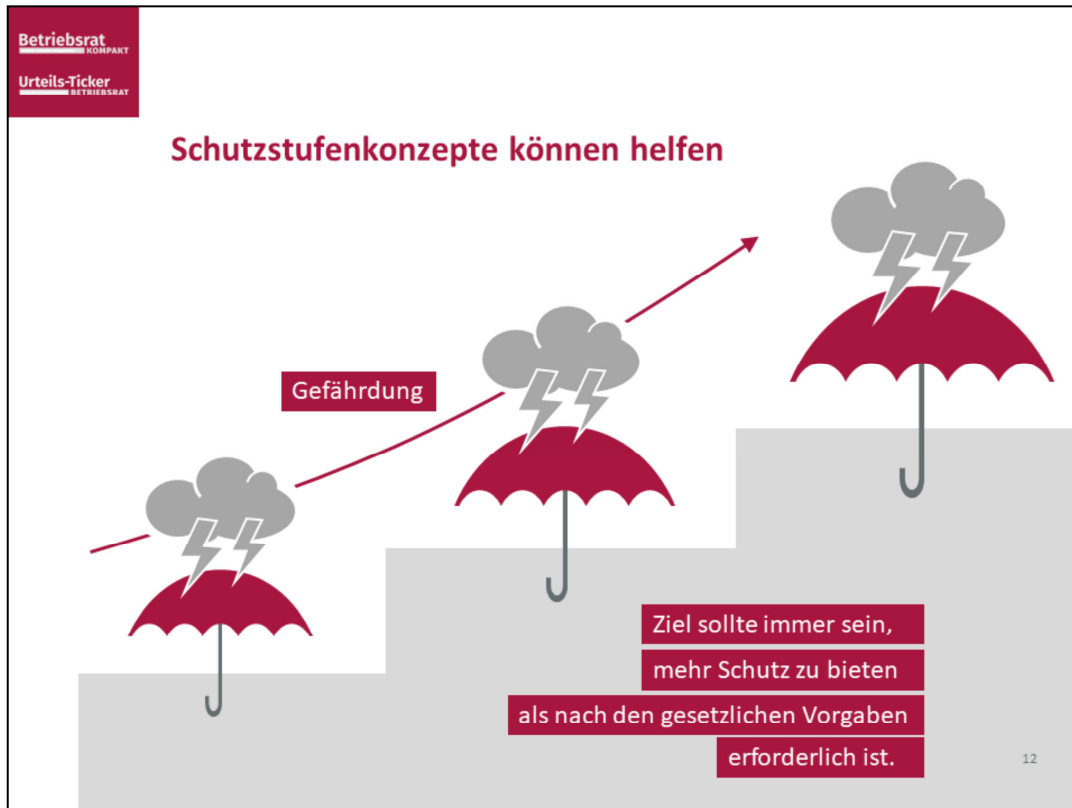
		
Arbeitsstätte	Gase, Dämpfe etc.	Arbeitsmittel
		
Verfahren	Organisation	fehlendes Wissen

10

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte einschließlich aller Verkehrswege, Arbeits-, Lager-, Sanitär-, Aufenthaltsräume und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Belastungen,
- die Gestaltung, die Auswahl, den Einsatz, den Zustand von Arbeitsmitteln (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) und Arbeitsstoffen sowie den Umgang damit und den Umgang mit den zu bearbeitenden Arbeitsgegenständen,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren,
- die Gestaltung der Arbeitsorganisation (Arbeitsabläufe, Arbeitsteilung, Arbeitszeit, Pausen, Verantwortung) sowie
- die unzureichende Qualifikation, Fähigkeit und Fertigkeit sowie unzureichende Unterweisung der Beschäftigten.



- Falls die Gefährdungen in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, DGUV, Technische Regeln) erfasst sind:
 - Es existieren spezielle Vorgaben, die beachtet werden müssen (z. B. für den Umgang mit gefährlichen Stoffen, Lärmhöchstgrenzen etc.)
 - Grenzwerte bei Gefahrstoffe für Arbeitsplätze legen die maximale Konzentration des Stoffes in der Luft fest, z. B. bei Lackaerosolen). Die Bewertung wurde hier schon von Experten übernommen.
- Falls es keine Vorbewertungen oder Vorschriften gibt, müssen die Gefährdungen vom eigenen Expertenteam beurteilt werden.



- In Verordnungen, z. B. der Biostoffverordnung und der Gefahrstoffverordnung, wurden vom Gesetzgeber Schutzstufen eingeführt.
- Jede Schutzstufe beschreibt Maßnahmen (Ersatzlösungen, Technik, Organisation, Schutzausrüstung) und Kriterien zur Überprüfung der Wirksamkeit getroffener (oder bereits vorhandener) Schutzmaßnahmen.
- Wenn es stoff- oder tätigkeitsbezogene konkrete Vorgaben zu Schutzmaßnahmen gibt, zum Beispiel in Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), muss entschieden werden, welche Schutzstufe bei einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen zur Anwendung kommt.
- **Mit der Bestimmung der Schutzstufe wird eine Bewertung der Gefährdung vorgenommen.**
- **Ziel sollte immer ein „Mehr“ an Schutz als die gesetzlichen Vorgaben sein!**

Betriebsrat
KOMPAKT
Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Schritt 4: Maßnahmen festlegen und dokumentieren

Schutzmaßnahmen



Maßnahmen sollten die Gefährdung ganz vermeiden oder zumindest verringern.

13

- Der Arbeitgeber muss – in Zusammenarbeit mit Ihnen – geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen, durch die die jeweiligen Risiken abgemildert werden können.
- Diese müssen niedergeschrieben und ordentlich dokumentiert werden.
- Die beste Maßnahme ist immer, die Gefährdung zu vermeiden oder ganz auszuschalten. Wo das nicht möglich ist, muss die Gefährdung so gering wie möglich gehalten werden.



- Orientieren sie sich bei der Auswahl von Maßnahmen an der sogenannten **T-O-P-Regel**:
 - ✓ "T" wie technische Maßnahmen
 - ✓ "O" wie organisatorische Maßnahmen und
 - ✓ "P" wie personen- und verhaltensbezogene Sicherheitsmaßnahmen
- Die Reihenfolge dieser Aufzählung entspricht zugleich der Rangfolge durchzuführender Maßnahmen.
- In der Regel sind technische Lösungen am wirksamsten.
- Sie haben Vorrang vor organisatorischen Regelungen und personen- und verhaltensbezogenen Sicherheitsmaßnahmen.

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Beschäftigte immer einbeziehen

15

The graphic features six white sticky notes with red text, arranged in two rows. The top row contains three notes, and the bottom row contains three. In the top left corner of the graphic area, there is a red logo for 'Betriebsrat KOMPAKT' and 'Urteils-Ticker BETRIEBSRAT'. The main title 'Maßnahmen klug priorisieren: stark risikobehaftete Arbeitsbereiche zuerst' is written in red above the notes. The questions on the notes are: 'Wo treten besonders häufig Störungen auf?', 'Wo kommt es häufig zu Fehlhandlungen?', 'Welche Tätigkeiten sind besonders eintönig und monoton?', 'Wo gibt es viele Fehlzeiten oder eine hohe Fluktuation?', 'Wo gibt es besonders viele Unfälle oder Ausfälle wegen Krankheit?', and 'Wo werden Tätigkeiten unter hohem Zeitdruck erledigt?'. A small number '16' is visible in the bottom right corner of the graphic area.

Betriebsrat KOMPAKT
Urteils-Ticker BETRIEBSRAT

Maßnahmen klug priorisieren: stark risikobehaftete Arbeitsbereiche zuerst

Wo treten besonders häufig Störungen auf?

Wo kommt es häufig zu Fehlhandlungen?

Welche Tätigkeiten sind besonders eintönig und monoton?

Wo gibt es viele Fehlzeiten oder eine hohe Fluktuation?

Wo gibt es besonders viele Unfälle oder Ausfälle wegen Krankheit?

Wo werden Tätigkeiten unter hohem Zeitdruck erledigt?

16

- Treffen Sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber zunächst Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdungen, die am stärksten auf die Beschäftigten einwirken.
- Das gilt insbesondere in **stark risikobehafteten Arbeitsbereichen** und für Tätigkeiten, wo Unfall- und Gesundheitsgefährdungen wahrscheinlich sind:
 - häufiges Auftreten von Störungen des betrieblichen Ablaufs
 - auffällige Fehlzeiten
 - Unfall- und Erkrankungshäufigkeit
 - häufige Fehlhandlungen
 - Tätigkeiten, die eintönig und monoton verrichtet werden müssen
 - Tätigkeiten, die sehr oft unter Zeitdruck ausgeführt werden
 - Bereiche mit hoher Fluktuation

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Wer?	Was?	Bis wann?



- Der Arbeitgeber muss für die festgelegten Maßnahmen die Prioritäten, Termine und Verantwortlichkeiten bestimmen.
- Um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen wirksam durchführen zu können, sollte er unmissverständlich festlegen: **WER macht WAS bis WANN?**
- Nutzen Sie, wenn vorhanden, die Unterlagen von bereits im Betrieb durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen.
- Man kann das Gefahrstoffverzeichnis, die Ersatzstoffprüfung und die Betriebsanweisung übernehmen und in der Gefährdungsbeurteilung darauf verweisen.



- Erfolgreiche Unterweisungen müssen gründlich vorbereitet werden:
 - ✓ Auswahl der Themen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung
 - ✓ Festlegung des Teilnehmerkreises (kleine Gruppen, max. 15 Personen)
 - ✓ Wahl der Unterweisungsmethode
 - ✓ Festlegung von Zeitpunkt und Dauer (möglichst gleich nach Arbeitsbeginn oder nach Pausen, max. 30 Minuten)
 - ✓ Auswahl und Bereitstellung der Räumlichkeiten und notwendiger Hilfsmittel (Flipchart, Medien, usw.)
 - ✓ Gegebenenfalls Absprachen mit Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsarzt
 - ✓ regelmäßige Kontrolle des Erfolgs der Unterweisung
- **Unterweisungen müssen dokumentiert werden. Die Nachweise sind mind. zwei Jahre aufzubewahren.**



- Durch regelmäßige Prüfungen gewährleistet der Arbeitgeber die erfolgreiche Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.
- Es muss ein Verantwortlicher festgelegt werden, der die Durchführung überprüft:
 - ✓ Ist Durchführung komplett abgeschlossen?
 - ✓ Bringen die Arbeitsschutzmaßnahmen die gewünschte Wirkung?

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Kontrolle der Schutzmaßnahmen



- 1.** Wurden die festgelegten Maßnahmen termingerecht durchgeführt?
- 2.** Wurde das geforderte Ziel erreicht und die Gefährdung beseitigt oder wenigstens verringert?
- 3.** Bleibt der eingetretene Zustand erhalten oder werden weitere Maßnahmen notwendig?

20

Die Überprüfung sollte in drei Schritten erfolgen:

- **Durchführungskontrolle:** Wurden die festgelegten Maßnahmen von den Beauftragten termingerecht durchgeführt?
- **Wirksamkeitskontrolle:** Wurde das geforderte Ziel erreicht und die Gefährdung auch wirklich beseitigt? Neben einem formellen Bestätigungsvermerk zur Einhaltung des gestellten Termins in die Dokumentation muss die Wirksamkeit der Maßnahme kontrolliert werden (zum Beispiel durch Nachmessungen). Sind durch die Maßnahmen eventuell neue oder andere Gefährdungen entstanden?
- **Erhaltungskontrolle:** Bleibt der eingetretene Zustand erhalten oder werden weitere Maßnahmen notwendig?

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Schritt 7: Beurteilung fortschreiben

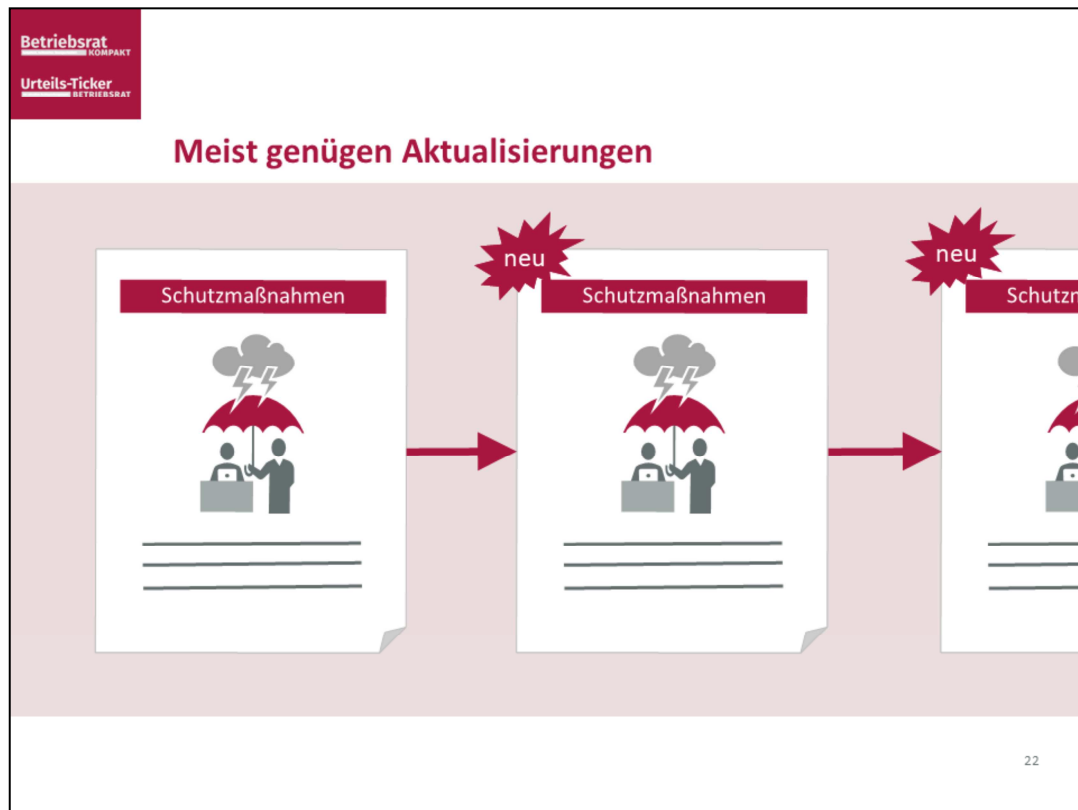
Wann eine Neubeurteilung erforderlich ist:

- Es gibt eine bisher unerkannte Gefährdung.
- Es sind neue Gefährdungen aufgetreten.
- Die betrieblichen Gegebenheiten haben sich hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert.



21

- Die Begehung des Betriebes muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden: Erkennung neu hinzugekommene Gefährdungen.
- Z. B., wenn durch technischen Fortschritt, Änderungen am Produktionsprogramm oder dergleichen Veränderungen an den Arbeitsabläufen eingetreten sind.
- Keine gesetzlichen Fristen, aber Neubeurteilung erforderlich, wenn
 - ✓ Gefährdungen in Ihrem Betrieb bisher nicht erkannt wurden,
 - ✓ neue Gefährdungen aufgetreten sind oder auftreten könnten oder
 - ✓ sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit verändert haben.



- ✓ Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten
- ✓ hohe Fehlzeiten aufgrund arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen
- ✓ Anschaffung neuer Arbeitsmittel
- ✓ Einführung neuer Arbeitsstoffe
- ✓ Umgestaltung von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- ✓ Änderungen der Arbeitsorganisation und/oder Tätigkeitsabläufe
- ✓ Änderung des Standes der Technik
- ✓ neue Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ✓ neue Arbeitsschutzvorschriften
- **Meist ist keine komplette Neubeurteilung erforderlich**

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf psychische Belastungen

Gefährdungen sind nicht objektiv messbar, daher Einsatz von:



Fragebögen



Beobachterinterviews



Workshops

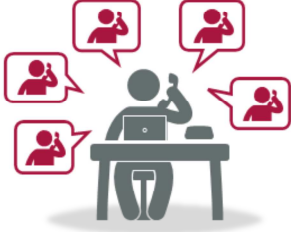
23

- Mittlerweile in den Katalog der relevanten Gefährdungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG aufgenommen.
- Gefährdungen sind nicht objektiv messbar, deshalb Einsatz von Fragebögen, Beobachterinterviews, Workshops
- Grundlegende Information der Kollegen erforderlich, um Ängste zu nehmen

Betriebsrat
KOMPAKT

Urteils-Ticker
BETRIEBSRAT

Es geht nur um Belastung, nicht um Beanspruchung



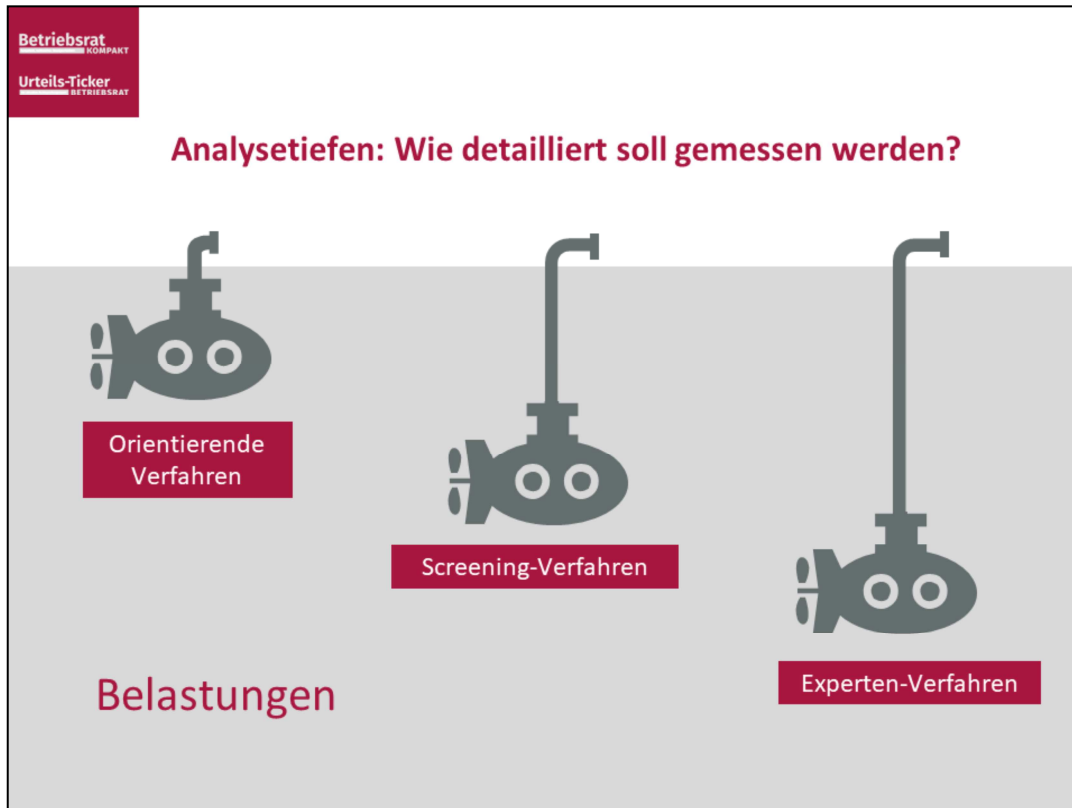
Belastung
Häufige Unterbrechung der Arbeit durch Anrufe



Beanspruchung
Subjektives Gefühl der Überforderung durch die Häufung von Anrufen

24

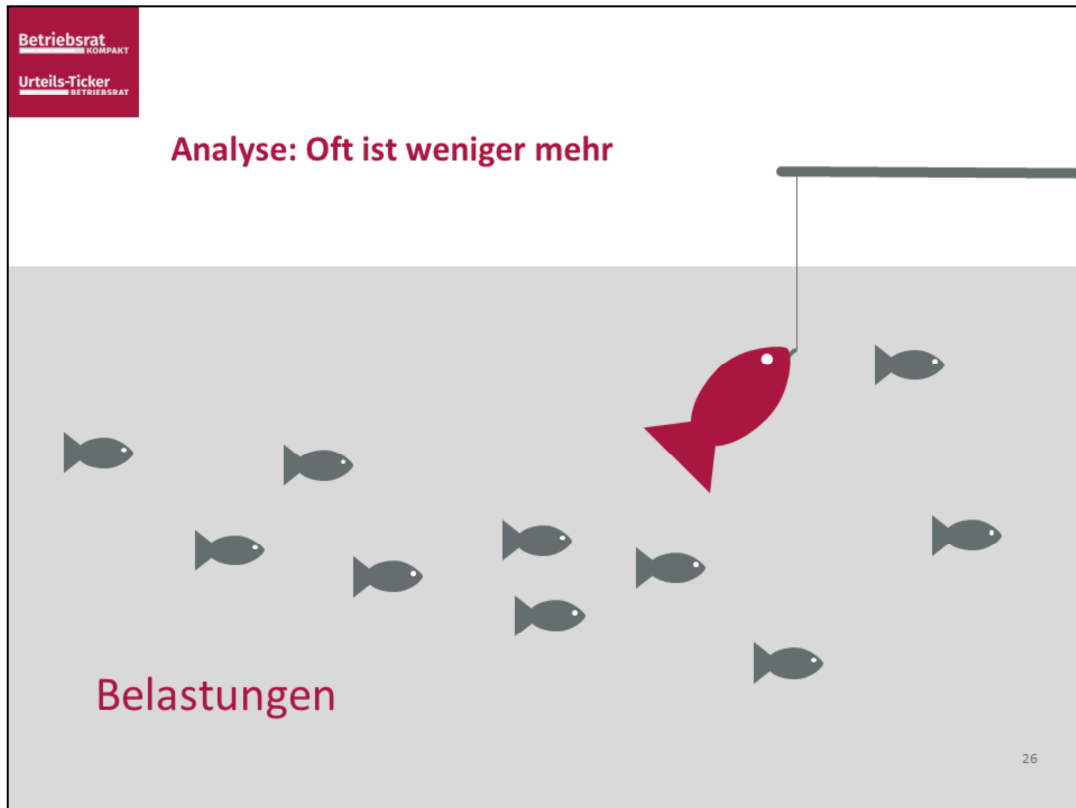
- Wenn man die Belastungen im Fokus hat, erfasst bzw. diskutiert man relativ neutral die Merkmale der Tätigkeit.
- Bei Beanspruchungen misst bzw. diskutiert man die Wirkung auf die Beschäftigten. Das sind sehr persönliche Angaben.
- Die Frage nach Beanspruchungen schürt leicht Ängste, dass die Leistungsfähigkeit erfasst werden soll. **Die Gefährdungsbeurteilung soll ausschließlich die Belastungen ermitteln und Gegenmaßnahmen finden.**
- Es wird danach gefragt, wie häufig die Arbeit pro Tag durch eingehende Telefonanrufe unterbrochen wird (= Frage nach den Belastungen). Um die Beanspruchungen hingegen geht es wenn, die Frage lautet: Haben Sie das Gefühl, Ihre Arbeit nicht mehr gut erledigen zu können, weil Sie häufig durch Telefonate unterbrochen werden?



Drei Analysetiefen beim Erfassen der Belastungen

- orientierende Verfahren (ca. 20 Fragen mit zwei Antwortmöglichkeiten: „eher ja“ oder „eher nein“, kann selbst durchgeführt werden)
- Screening-Verfahren (deutlich mehr Fragen und ca. fünf Antwortmöglichkeiten, oft Beobachtungselemente enthalten, in jedem Fall detaillierte Schulungen und evtl. Einsatz von Psychologen erforderlich) und
- Experten-Verfahren (sehr aufwändig, ausschließlich von externer Firma durchführbar).

Je genauer bzw. tiefer gemessen wird, desto mehr Aufwand und Sachverstand sind erforderlich.



- Oft ist es sinnvoller, mehr Energie in die Auswahl und Umsetzung der Maßnahmen zu investieren als in die Ermittlung aller Belastungen bis ins kleinste Detail.
- Für die Kollegen ist es demotivierend, nach einer genauen Messung zwar zu wissen, wo die Quellen für die Belastungen liegen, dann aber keine Ressourcen für die Maßnahmen mehr zu haben.
- Bei Anhaltspunkten für Probleme: Einsatz eines Screening- oder Expertenverfahrens, z. B. entsprechende Rückmeldungen der Beschäftigten beim Betriebsarzt über besondere Belastung. Hierzu kann er – natürlich in anonymisierter Form – Auskunft geben.

Sie können Ihre Fragen auch per E-Mail stellen:



fragen@betriebsrat-mitbestimmung.de

27

Das nächste Online-Seminar:

Alles Wichtige zur betriebsbedingten Kündigung



21. April 2021



11:00 Uhr

Wir freuen uns, wenn Sie wieder mit dabei sind!

28



Alle Unterlagen und den Mitschnitt des Online-Seminars finden Sie in Kürze unter: www.betriebsrat-kompakt.de/online-seminar und www.urteilsticker-betriebsrat.de/online-seminar

Haben Sie noch Fragen?

- Nutzen Sie die Chatfunktion.
- Kontaktieren Sie uns auch gerne persönlich.



Kontakt

Produkt- und
Marketingmanagerin

Petra Rubner

Petra.Rubner@weka.de

Chefredaktion

Silke Rohde

Visuelle Aufbereitung
der Inhalte

Nicola Pridik

www.npridik.de

29